

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 19

Pfarrkirchen, 19.04.2021

Inhalt

Seite

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayl fSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

90

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 16.04.2021 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 20.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 200 geknüpft sind (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV).

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalongen, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Dabei ist der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe gelten weiterhin die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden, Kundenbeschränkung im Verhältnis zur Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht für die Kunden und ihre Begleitpersonen, ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. Click & Collect) ist unter Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen weiterhin zulässig.

Die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung unter Vorlage eines negativen Testergebnisses bzgl. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für einen fest begrenzten Zeitraum (sog. Click & Meet) ist hingegen untersagt.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 200 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 19.04.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**